

Im Unterschied zu Köln dienten in Metz die Schreine nicht nur zur Aufbewahrung von Urkunden des Liegenschaftsverkehrs, sondern für Aufzeichnungen über alle in Metz geschlossenen Verträge und Vereinbarungen. Für diese Vereinbarungen gab es keine beglaubigten Abschriften, Beweiskraft hatte nur das, was in den Schreinen lag. Darin sieht der Vf. einen Fehler des Systems, denn die strenge Ortsgebundenheit bei der Beweisführung führte zur Unbeweglichkeit bei Auseinandersetzungen mit auswärtigen Gerichten. D. J.

Helmut Naumann, Das Rechtswort Ganerbe, Mitteilungen des Historischen Vereins der Pfalz 71 (1974) S. 59—153, behandelt speziell die bäuerliche Ganerbschaft, untersucht sodann anhand eines breiten Quellenmaterials aus der Zeit von 1400—1600 am Beispiel der sog. Kleinen und Großen Ganerbschaft mit den Vororten Weisenheim und Freinsheim am nördl. Haardtrand die Wortgeschichte und gibt Hinweise zur Etymologie und den ältesten Wortbelegen. Der Vf. konstatiert mindestens zwei sprachschichtenspezifische „Bezeichnungsgefüge“: den kollektiv gebrauchten Singular ausschließlich im bäuerlichen Rechtsdenken, für das „der ganerbe als Verbandsperson eine Realität“ gewesen sei, und daneben den zwar auch dort bekannten individualisierenden Plural, der aber vor allem in der Sprachschicht des Adels die Genossenschaft als eine „Summe von nutzungsberechtigten Individuen“ sah. Dieser herrschaftliche Begriff habe schon im Untersuchungszeitraum die bäuerliche Terminologie überlagert und somit die im 19. Jh. erfolgte „Auflösung der Ganerbschaften ... geistig ... vorweggenommen“ (S. 137). C. S.

Ahasver von Brandt, Mittelalterliche Bürgertestamente. Neuerschlossene Quellen zur Geschichte der materiellen und geistigen Kultur, SB Heidelberg 1973, Carl Winter Universitätsverlag, 32 S. — Durch jahrelange Beschäftigung mit den Testamenten vornehmlich aus dem lübisch-hansischen Bereich bestens vertraut (s. o. S. 584), ging v. Brandt daran, eine erste inhaltliche Auswertung vorzunehmen und allgemeine Schlußfolgerungen zu wagen. Die Lübecker Testamente setzen — wie auch anderswo im ma.-deutschrrechtlichen Bereich — mit zunächst spärlicher Überlieferung im letzten Drittel des 13. Jh. ein. In den folgenden Jahren der ersten Hälfte des 14. Jh., aus dem v. Brandt seine Beispiele ausgewählt hat, nimmt die Zahl dann ständig zu. Von dem römischrechtlichen Testament unterscheidet sich das Testament des deutschen Rechts dadurch, daß es die Einsetzung eines Erben als Nachfolger in das Gesamtvermögen als zwingende Vorschrift nicht kennt und somit im allgemeinen auch nicht über Umfang und Höhe des Gesamtvermögens unterrichtet. Da es v. Brandt aber auf eine Skizze der kultur- und sozialgeschichtlichen Verhältnisse ankam, fällt dieser Mangel nicht ins Gewicht. Gravierender ist es schon, daß die soziale Unterschicht der Stadt kaum (wie auch in Quellen ähnlichen Typs) in Erscheinung tritt, die Testamente also nur die Verhältnisse des gehobenen Bürgertums widerspiegeln, dies jedoch in einer Vielfalt und Unmittelbarkeit, wie kaum in einer anderen Überlieferungsgruppe. A. G.

Rainer Kallmann, Das bürgerliche Recht der Stadt Göttingen im Mittelalter (Göttinger Studien zur Rechtsgeschichte Bd. 5) Göttingen-Zürich-Frankfurt 1972, Musterschmidt-Verlag, 170 S., DM 36. — Diese Göttinger Dissertation fügt sich in die Reihe der wieder zahlreicher werdenden privatrechtsgeschichtlichen Untersuchungen, deren Ausgangspunkt ein eng begrenzter Rechtskreis ist. Der Vf. wählt Göttingen wegen des „ländlichen Zuschnitts als mittelalterlicher Ackerbürgerschaft, in der noch häufig archaische Formen anzutreffen waren“ (S. 10) und beschränkt sich nahezu ausschließlich auf diesen Rechtskreis, nur